



STADT AHAUS

Richtlinien der Stadt Ahaus zur Förderung von Kindern in Tagespflege vom _____

Ratsbeschluss und Verkündung der Satzung:

Ratsbeschluss vom:	bekannt gemacht am:	in Kraft getreten am:
-------------------------------	--------------------------------	----------------------------------

Änderungen der Satzung:

Ratsbeschluss vom:	bekannt gemacht am:	in Kraft getreten am:	geänderte Regelungen
-------------------------------	--------------------------------	----------------------------------	---------------------------------

Richtlinien der Stadt Ahaus zur Förderung von Kindern in Tagespflege vom _____

1. Rechtsgrundlagen und Auftrag	4
2. Leistungen des Fachbereichs Jugend	4
3. Anspruch auf Förderung in Tagespflege	5
4. Anforderungen an die Tagespflegepersonen	5
4.1. Eignung.....	5
4.2. Räumlichkeiten	5
4.3. Qualifizierung.....	6
4.3.1. Qualifizierungsmaßnahmen	6
4.3.2. Qualitätssicherung und Fortbildung.....	6
4.4. Notwendige Antragsunterlagen für die Tagespflegeerlaubnis	7
5. Erlaubnis zur Tagespflege	7
5.1. Erteilung und Verlängerung	7
5.2. Aufhebung	8
6. Geldleistungen in der Tagespflege	8
6.1. Höhe des Stundensatzes	8
6.2. Zusätzliche Leistung für eine Verfügungszeit	8
6.3. Zusätzliche Leistung für ergänzende Betreuung in Randzeiten und am Wochenende	9
6.4. Beiträge zur Unfallversicherung	9
6.5. Beiträge zur Alterssicherung	9
6.6. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung	9
6.7. Besonderer Betreuungsaufwand.....	9
6.8. Sonstige Leistungen.....	10
6.9. Abrechnungsverfahren	10
6.9.1. Pauschale	10
6.9.2. Stundenzettel	10
6.9.3. Lohnfortzahlung für Urlaubs- und Krankheitszeiten	11
7. Erprobung eines Vertretungsmodells	11
8. Betreuung von Kindern mit Behinderung	11
9. Besondere Regelungen für Großtagespflegestellen	12
9.1. Qualifikation der Tagespflegepersonen.....	12
9.2. Fachliche Ausgestaltung	12

9.3.	Räumliche Ausgestaltung	12
9.3.1.	Standards	12
9.3.2.	Genehmigungen	13
9.4.	Vertretungsregelung	13
9.5.	Geldleistungen	13
10.	<i>Andere Formen der Tagespflege</i>	14
10.1.	Tagespflege im Haushalt der Kindeseltern.....	14
10.2.	Tagespflege in angemieteten Räumlichkeiten	14
11.	<i>Elternbeitrag</i>	14
12.	<i>Kooperation mit Familienzentren und Kindertageseinrichtungen.....</i>	14
13.	<i>Bewilligung, Veränderung, Beendigung der Betreuung</i>	15
14.	<i>Inkrafttreten.....</i>	15

1. Rechtsgrundlagen und Auftrag

(1) Tagespflege ist eine familienähnliche Form der Tagesbetreuung von Kindern. Die Tagespflege hat einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Grundlage für die Förderung von Kindern in Tagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen

- des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII), insbesondere §§ 22 – 24, 43
- des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes / SGB VIII – , insbesondere §§ 1-4, 13 und 17

in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Stadt Ahaus (Fachbereich Jugend) erbringt für ihre Einwohner/innen nach Maßgabe der §§ 22-24 SGB VIII und des Kinderbildungsgesetzes Leistungen der Kindertagesbetreuung durch qualifizierte Tagespflege.

Besonders die Ausführungen des § 13 KiBiz prägen den Alltag der Tagespflege. Tagespflegepersonen unterstützen die Selbstbildungspotenziale der Kinder, fördern deren Eigenaktivität, bieten Bildungsmöglichkeiten an, die den Stärken und Interessen der Kinder entsprechen und lassen sie im Alltag partizipieren. Die alltagsintegrierte Sprachbildung ist weiterer Bestandteil der frühkindlichen Bildung.

Eine wahrnehmende und alltagsintegrierte Beobachtung der Kinder, dient der ganzheitlichen Förderung und ist Grundlage für regelmäßige Entwicklungsgespräche mit Eltern.

Tagespflegepersonen arbeiten im Kontext des Schutzauftrages zum Kindeswohl gemäß § 8a SGB VIII mit ihrer Fachberatung zusammen.

(3) In diesen Richtlinien wird der Begriff „Eltern“ im Sinne von Personensorgeberechtigten und sonstigen Erziehungsberechtigten verwendet.

2. Leistungen des Fachbereichs Jugend

(§ 23 SGB VIII)

(1) Folgende Leistungen werden durch den Fachbereich Jugend erbracht.

- 1) Beratung von Tagespflegepersonen und Eltern in allen Fragen, die die Tagespflege betreffen
- 2) Vermittlung von Tagespflegeverhältnissen
- 3) Akquise von Tagespflegepersonen
- 4) Aufbau und Unterstützung bei der Pflege der Kooperation zwischen Tagespflegepersonen und Kindertageseinrichtungen bzw. Familienzentren
- 5) Organisation von Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen für Tagespflegepersonen
- 6) Prüfung der Eignung von Tagespflegepersonen und Erteilung der Pflegerlaubnis zur Tagespflege (§ 43 SGB VIII und § 4 KiBiz)
- 7) Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII

3. Anspruch auf Förderung in Tagespflege

(§ 24 SGB VIII)

(1) Eine Förderung von Kindern bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres ist gemäß § 24 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII bei Erwerbstätigkeit oder Arbeitssuche der Eltern, bei deren Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulausbildung oder beim Erhalt von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II möglich. Gleiches gilt für die Teilnahme an Sprach- oder Integrationsmaßnahmen. Im Einzelnen wird folgendes Verfahren festgelegt:

- Die Eltern/ der allein erziehende Elternteil müssen/ muss dem Fachbereich Jugend eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die gewöhnlichen wöchentlichen Arbeitszeiten vorlegen. Aufgrund dieser Bescheinigung sowie der zu berücksichtigenden berufsbedingten Fahrzeiten wird der wöchentliche Betreuungsumfang in einer Betreuungsvereinbarung (Vereinbarung zwischen Eltern und Tagespflegeperson) festgelegt. Die Vergütung erfolgt nach Ziffer 6.9. dieser Richtlinien durch Pauschalen oder Stundenzettel.
- Bei Arbeit suchenden Eltern/-teilen, wird die Betreuung im Rahmen der Tagespflege individuell festgelegt.
- Eltern/allein erziehende Elternteile von Kindern unter einem Jahr, die sich in einer Schul- oder Hochschulausbildung befinden, sollen halbjährlich eine Schulbescheinigung vorlegen.

(2) Für Kinder ab der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres besteht ein Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung in Tagespflege oder in einer Kindertageseinrichtung gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII.

(3) Für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres besteht ein Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung in einer Kindertageseinrichtung gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII. Bei besonderem Bedarf oder ergänzend können diese Kinder auch in Tagespflege bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gefördert werden.

(4) Alle Kinder, die in Tagespflege betreut werden und nach dem 01.01. das dritte Lebensjahr vollenden, können bis zum Ende der in die Sommerferien fallenden Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung in der Tagespflege verbleiben und erst dann in die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung wechseln.

(5) Der Gesamtumfang der Tagespflege soll in jedem Fall drei Monate nicht unterschreiten, um eine Verbindlichkeit zu schaffen und eine kontinuierliche Förderung der Kinder zu ermöglichen.

4. Anforderungen an die Tagespflegepersonen

(§ 23 Abs. 3 SGB VIII, § 4 KiBiz)

4.1. Eignung

(1) Geeignet sind Personen, „die sich durch Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Eltern und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen“.

(2) Die künftige Tagespflegeperson muss der zuständigen Fachkraft des Fachbereiches Jugend die Einwilligung geben, Auskünfte beim Allgemeinen Sozialen Dienst des Fachbereichs und dem Gesundheitsamt einholen zu dürfen, um so die Geeignetheit als Tagespflegeperson prüfen zu können.

4.2. Räumlichkeiten

(1) Kindgerechte Räumlichkeiten liegen vor, wenn ein ausreichendes Raumangebot besteht, das auch Platz für Rückzug, Schlafen und Spielen vorhält. Es müssen ausreichend Spiel- und Beschäftigungsmaterialien vorhanden sein, gute hygienische Verhältnisse bestehen und die Standards der Unfallverhütung eingehalten werden. Ob die Tagespflegeperson über

kindgerechte Räumlichkeiten verfügt, wird gemeinsam mit der Fachberatung besprochen.

(2) Gemäß § 10 Abs. 4 KiBiz darf in Räumen, in denen Tagespflege stattfindet, nicht geraucht werden.

4.3. Qualifizierung

Die Tagespflegepersonen sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Tagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

4.3.1. Qualifizierungsmaßnahmen

(1) Voraussetzung für eine Förderung der Tätigkeit als Tagespflegeperson ist eine erfolgte oder geplante Einführungsphase gemäß dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) von mindestens 16 Stunden.

Die Kosten dieser Einführungsphase werden nach einer sechsmonatigen Tätigkeit für die Stadt Ahaus vom Fachbereich Jugend erstattet.

(2) Nach erfolgreicher Einführungsphase wird die anschließende Teilnahme an der Vertiefungsphase (Stufe I – 64 Stunden und Stufe II – 80 Stunden) innerhalb von zwei Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit als Tagespflegeperson erwartet, so dass die Tagespflegeperson dann die Schulung in Höhe von 160 Unterrichtsstunden nach dem Curriculum des DJI nachweisen kann.

Die Kosten der Vertiefungsphase I und II werden durch den Fachbereich Jugend erstattet.

(3) Für Tagespflegepersonen mit abgeschlossener pädagogischer Berufsausbildung gilt die Ausnahme, dass sie zur Erreichung der höchsten Vergütungsstufe (Stufe 3, s. Ziffer 6.1.) lediglich die Einführungsphase und die Vertiefungsphase Stufe I absolvieren müssen. In Anlehnung an die Personalvereinbarungen zum KiBiz gelten als pädagogische Berufsausbildungen

- staatlich anerkannte Erzieherinnen/ Erzieher,
- Heilpädagoginnen/ Heilpädagogen.
- Heilerziehungspflegerinnen/ Heilerziehungspfleger, die an einer Fachschule oder in entsprechenden doppelt qualifizierenden Bildungsgängen der Berufskollegs ausgebildet sind,
- Absolventinnen/ Absolventen von Studiengängen der sozialen Arbeit mit staatlicher Anerkennung,
- Absolventinnen/ Absolventen von Diplom-, Bachelor- und Master-Studiengängen der Erziehungswissenschaften, der Heilpädagogik sowie Studiengängen der Fachrichtung Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik sowie Sozialpädagogik, wenn sie einen Nachweis über eine insgesamt mindestens sechsmonatige Praxiserfahrung in der Kindertagesbetreuung erbringen

4.3.2. Qualitätssicherung und Fortbildung

(1) Von den Tagespflegepersonen wird eine regelmäßige Teilnahme an den vom Fachbereich angebotenen Weiterbildungskursen (Zusatzmodule nach DJI-Standard, sonstige Fortbildungen) erwartet. Die Kosten dieser Weiterbildung (Zusatzmodule) werden vom Fachbereich Jugend übernommen. Die Kosten für andere Weiterbildungsangebote können bezuschusst werden (Gutscheine).

(2) Zur Erteilung einer Pflegerlaubnis ist unter anderem der Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Tätige in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen notwendig (9 Unterrichtsstunden). Dieser Kurs muss alle 2 Jahre in vollem Umfang wiederholt werden. Die Kosten für diesen Erste-Hilfe-Kurs werden nach einer sechsmonatigen Tätigkeit für die Stadt

Ahaus vom Fachbereich Jugend erstattet. Wiederholungskurse werden mittels Gutscheinen der Unfallkasse NRW finanziert.

(3) Zudem ist ein Nachweis über die Teilnahme an einer Belehrung im Bereich der Lebensmittelhygiene nach § 43 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) notwendig. Die Kosten für die Belehrung werden vom Fachbereich Jugend erstattet.

(4) In regelmäßigen Abständen finden Tageselterntreffen statt, die zum fachlichen Austausch und zur Kontaktpflege genutzt werden.

4.4. Notwendige Antragsunterlagen für die Tagespflegeerlaubnis

1. Antrag auf Erteilung einer Tagespflegeerlaubnis
2. Nachweis über die Teilnahme am Qualifizierungslehrgang des Deutschen Jugendinstitutes (DJI)
3. Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Tätige in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder (9 Unterrichtsstunden)
4. Ärztliches Gesundheitszeugnis für die Tagespflegeperson und den Ehe-/ Lebenspartner zur Unbedenklichkeit einer Tätigkeit als Tagespflegeperson
5. Erweitertes Führungszeugnis gem. § 72a SGB VIII i.V.m. § 30a, § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) für alle Erwachsenen im Haushalt (ohne Eintragungen)
6. Bescheinigung über die Belehrung im Bereich Lebensmittelhygiene nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
7. Einverständniserklärung zur Auskunftserteilung für den Fachbereich Gesundheit des Kreises Borken sowie für den Fachbereich Jugend der Stadt Ahaus – Soziale Dienste – und einer Rückmeldung beider Fachbereiche zur Unbedenklichkeit einer Tätigkeit als Tagespflegeperson
8. Nachweis über einen Haftpflichtversicherungsschutz, der die Tagespflegeerlaubnis abdeckt
9. Ggf. Abschlusszeugnisse (relevant für pädagogische Fachkräfte)

Die Kosten für ein vom Hausarzt erstelltes Gesundheitszeugnis und das erweiterte Führungszeugnis werden vom Fachbereich erstattet.

5. Erlaubnis zur Tagespflege

(§ 43 Abs. 2 SGB VIII)

Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Eltern während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.

5.1. Erteilung und Verlängerung

(1) Der Fachbereich Jugend erteilt auf Antrag die Erlaubnis, wenn die Tagespflegeperson gemäß der Ziffer 4. geeignet und qualifiziert ist sowie über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt. Aus den gemäß Ziffer 4.4. vorgelegten Unterlagen und weiteren Informationen muss hervorgehen, dass keine Bedenken gegen die Tätigkeit als Tagespflegeperson bestehen. In die Prüfung werden alle volljährigen Haushaltsangehörigen einbezogen. Die Überprüfung erfolgt durch die zuständige Fachkraft des Fachbereiches Jugend.

(2) Die Pflegeerlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Nach Ablauf der Frist endet die Pflegeerlaubnis, es sei denn, die Tagespflegeperson beantragt eine Folgepflegeerlaubnis. Die Folgepflegeerlaubnis muss schriftlich beantragt werden. Hierfür gelten die gleichen Vorgaben gemäß Ziffer 4 dieser Richtlinien wie bei der Ersterteilung.

(3) Die Tagespflegeperson hat die Eltern über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes/ der Kinder bedeutsam sind (§ 9 KiBiz).

5.2. Aufhebung

Schon vor Ablauf der Frist von fünf Jahren nach Erteilung endet die Pflegeerlaubnis, wenn sie zurückgenommen oder widerrufen wird (§§ 45, 47, 48 SGB X). Dies kann der Fall sein, wenn sich die Pflegeperson im Nachhinein als ungeeignet erweist oder bereits die Erteilung der Pflegeerlaubnis aufgrund von falschen Tatbeständen erfolgt ist.

6. Geldleistungen in der Tagespflege

Nach § 23 SGB VIII umfasst die laufende Geldleistung

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung,
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

6.1. Höhe des Stundensatzes

	<u>Stundensatz für Tagespflegeperson mit abgeschlossener Vertiefungsphase I und II bzw. mit abgeschlossener pädagogischer Ausbildung und abgeschlossener Einführungsphase und Vertiefungsphase I (Stufe 3)</u>		<u>Stundensatz für Tagespflegeperson mit abgeschlossener Einführungsphase oder mit abgeschlossener pädagogischer Ausbildung (Stufe 2)</u>		<u>Stundensatz für Tagespflegeperson ohne Qualifizierung (Stufe 1)</u>	
	unter drei Jahre	über drei Jahre	unter drei Jahre	über drei Jahre	unter drei Jahre	über drei Jahre
Betreuung des Kindes im Haushalt der Tagespflegeperson oder in Großtagespflege						
Sachkosten	1,90 €	1,90 €	1,90 €	1,90 €	1,90 €	1,90 €
Förderleistung	3,60 €	3,30 €	2,80 €	2,50 €	1,70 €	1,40 €
gesamt	5,50 €	5,20 €	4,70 €	4,40 €	3,60 €	3,30 €
Betreuung des Kindes im Haushalt der Eltern						
Sachkosten	1,50 €	1,50 €	1,50 €	1,50 €	1,50 €	1,50 €
Förderleistung	3,60 €	3,30 €	2,80 €	2,50 €	1,70 €	1,40 €
gesamt	5,10 €	4,80 €	4,30 €	4,00 €	3,20 €	2,90 €

6.2. Zusätzliche Leistung für eine Verfügungszeit

(1) Für Aufgaben die über die originäre Betreuung hinausgehen, wie die Vor- und Nachbereitung der Betreuung, für die Bildungsdokumentation und Elterngespräche (§ 13 b KiBiz), erhält die Tagespflegeperson pauschaliert eine zusätzliche Vergütung in Höhe von

- 1 Wochenstunde bei bis zu 15 Stunden Betreuungszeit
- 2 Wochenstunden bei bis zu 25 Stunden Betreuungszeit und

- 3 Wochenstunden bei bis zu 35 bzw. 45 Stunden Betreuungszeit.

(2) Die Verfügungszeit wird nicht vergütet, wenn ein Zuschlag für ergänzende Betreuung in Randzeiten und am Wochenende gewährt wird.

6.3. Zusätzliche Leistung für ergänzende Betreuung in Randzeiten und am Wochenende

(1) Betreuungsbedarfe angrenzend an eine Regelbetreuung von bis zu 3 Stunden pro Tag (kurzzeitige Randzeitenbetreuung) und Betreuungsbedarfe am Wochenende können über den spezifischen Stundensatz hinaus mit einem Zuschlag in Höhe von 2 € pro Stunde vergütet werden.

(2) Die zusätzliche Vergütung von Wochenendbetreuung greift in der Zeit von Freitag 17:00 Uhr bis Montag 6:00 Uhr.

6.4. Beiträge zur Unfallversicherung

(1) Zusätzlich zum Stundensatz werden nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung übernommen. Die Tagespflegepersonen sind verpflichtet, sich als selbständig tätige Tagespflegepersonen in der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege – BGW) zu versichern. Die Tagespflegeperson hat dem Fachbereich ihre Anmeldung zur Unfallversicherung bei der BGW vorzulegen, soweit deren Bestehen dem Fachbereich Jugend noch nicht bekannt ist.

(2) Tagespflegepersonen, die im Haushalt der Eltern als Arbeitnehmer/in tätig sind, sog. Kinderfrauen (s. Ziffer 10.1.), weisen dem Fachbereich Jugend die Unfallversicherung entweder über die Anmeldung bei der Minijobzentrale über die Eltern des zu betreuenden Kindes oder aber durch die Anmeldung bei der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen (LUK) nach.

(3) Beiträge zur Unfallversicherung werden nach Vorlage von Rechnungen/Nachweisen erstattet.

6.5. Beiträge zur Alterssicherung

(1) Soweit eine Rentenversicherungspflicht besteht, wird die Hälfte des nachgewiesenen, angemessenen aus den Einkünften der Tagespflege resultierenden Rentenversicherungsbeitrages erstattet.

(2) Soweit keine Rentenversicherungspflicht besteht, werden die hälftigen nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung bis höchstens zur Hälfte des gesetzlichen Mindestbeitrages pro Monat (zurzeit 40,00 €) erstattet.

6.6. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung

(1) Soweit eine Kranken- und Pflegeversicherungspflicht aufgrund der Tätigkeit als Tagespflegeperson besteht, werden die hälftigen nachgewiesenen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge erstattet.

(2) In Ergänzung der Lohnfortzahlung dieser Richtlinien (siehe Ziffer 6.9.3.) werden Krankentagegeldversicherungen die eine Leistung gewähren, die den regelmäßigen Einkünften als Tagespflegeperson entspricht, gefördert. Die Hälfte des nachgewiesenen, angemessenen Beitrags für eine Versicherungsleistung ab dem 43. Krankheitstag wird erstattet.

6.7. Besonderer Betreuungsaufwand

In begründeten Einzelfällen kann aufgrund eines besonderen Betreuungsaufwandes der

doppelte Stundensatz gewährt werden, z.B. für Kinder, die bereits Frühförderung erhalten, im Kindergarten integrativ/inklusiv betreut werden oder die schwerwiegende gesundheitliche Einschränkungen haben. Die Tagespflegeperson kann sich hierzu an die zuständige Fachberatung wenden.

Nach sechs Monaten erfolgt eine Überprüfung, ob die Tagespflege in diesem Umfang noch erforderlich ist.

6.8. Sonstige Leistungen

Die Teilnahme der Tagespflegepersonen an den Tageselterntreffen sowie an der Öffentlichkeitsarbeit kann jeweils mit drei Stunden des aktuellen Stundensatzes der Qualifizierungsstufe vergütet werden. Dadurch wird die Teilnahme vom Fachbereich Jugend gefördert. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich zum Jahresende anhand des Abrechnungsbogens.

6.9. Abrechnungsverfahren

6.9.1. Pauschale

(1) Haben die Eltern des Kindes einen regelmäßig konstanten Bedarf an Betreuung in Tagespflege, so erfolgt die Abrechnung mit dem Fachbereich Jugend im Rahmen einer Pauschalfinanzierung auf der Grundlage des in der Betreuungsvereinbarung zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson festgelegten wöchentlichen Betreuungsumfangs inklusive der Bring- und Abholzeiten. Aus diesem wöchentlichen Betreuungsumfang wird der Stundenumfang ermittelt, der Grundlage für die pauschalierte Bezahlung ist: Der wöchentliche Betreuungsumfang wird dazu mit einem Faktor von 4,3 Wochen multipliziert wird, um Monate mit mehr als 4 Wochen zu berücksichtigen.

(2) Während der Eingewöhnungszeit des Kindes in der Tagespflege entspricht die vergütete Betreuungszeit auch der in der Betreuungsvereinbarung geregelten Buchungszeit. Die Betreuungsvereinbarung wird vor Beginn der Eingewöhnungsphase geschlossen.

(3) Die Pauschale wird während der gesamten Bewilligungszeit der Tagespflege gezahlt, also auch während der Urlaubszeit der Eltern bzw. der Tagespflegeperson oder bei krankheitsbedingter Abwesenheit des betreuten Kindes bzw. Erkrankung der Tagespflegeperson.

(4) Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen des Betreuungsumfangs, die länger als drei Monate dauern (z.B. wenn sich die Arbeitszeiten der Eltern ändern und deshalb geringere oder höhere Betreuungszeiten erforderlich sind), mitzuteilen, damit die Pauschale und der Elternbeitrag angepasst werden.

(5) Die Verfügungszeit-Pauschale (s. Ziffer 6.2) wird zusammen mit der Betreuungs-Pauschale ausgezahlt.

6.9.2. Stundenzettel

(1) Eltern, die keinen gleichbleibenden regelmäßigen Betreuungsbedarf haben (weil z.B. die Arbeitszeiten durch wechselnde Schichtdienste geprägt sind), werden die Betreuungsstunden inklusive der Bring- und Abholzeiten monatlich auf sogenannten Stundenzetteln nachgewiesen und im Folgemonat abgerechnet. Die nicht vollen Stunden können im Viertelstundentakt abgerechnet werden. Die Richtigkeit der angegebenen Betreuungszeiten wird von der Tagespflegeperson und den Eltern durch Unterschrift bestätigt.

(2) Während der Eingewöhnungszeit des Kindes in der Tagespflege entspricht die vergütete

Betreuungszeit auch der in der Betreuungsvereinbarung geregelten Buchungszeit. Die Betreuungsvereinbarung wird vor Beginn der Eingewöhnungsphase geschlossen.

(3) Wird eine Vertretung der Tagespflegeperson im Urlaubs- bzw. Krankheitsfall der ursprünglichen Tagespflegeperson vom Fachbereich Jugend gestellt, so erfolgt die Zahlung an die Vertretung in der Regel per Stundenzettel.

6.9.3. Lohnfortzahlung für Urlaubs- und Krankheitszeiten

(1) Im Falle der Pauschalabrechnung ist der Urlaub zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson abzustimmen. Die regelmäßige Leistungszahlung wird fortgesetzt. Im Krankheitsfall erfolgt die Lohnfortzahlung für sechs Wochen.

(2) Im Falle der Abrechnung per Stundenzettel erfolgt eine Weitervergütung für vier Wochen Erholungsurlaub und krankheitsbedingte Ausfälle der Tagespflegeperson und krankheitsbedingte Ausfälle des Kindes von bis zu zwei Wochen. Bei langfristigen Erkrankungen der Tagespflegeperson erfolgt eine Fortzahlung für weitere vier Wochen. Für die Vergütung dieser Zeiten wird der Durchschnittswert des Betreuungsumfangs der letzten 12 Monate zugrunde gelegt. Die Auszahlung dieses Äquivalents für urlaubs- und krankheitsbedingte Vergütungsausfälle der Tagespflegeperson erfolgt jährlich nach Ablauf des Kalenderjahres.

7. Erprobung eines Vertretungsmodells

(1) In der fachlichen Diskussion gibt es unterschiedliche Vertretungsmodelle für Ausfallzeiten von Tagespflegepersonen. Es liegen allerdings kaum praktische Erfahrungen, insbesondere im ländlichen Raum, vor. Für die Abdeckung dieser Ausfallzeiten kann daher eine Vertretungsregelung auf Basis eines Zusammenschlusses von zwei bis fünf Tagespflegepersonen (Vertretungstandem/-team) oder eine Zusammenarbeit mit Kindertageseinrichtungen erprobt werden. Diese Modelle sollen weiter geprüft und zu einem späteren Zeitpunkt evaluiert werden.

8. Betreuung von Kindern mit Behinderung

(1) Für die Betreuung von Kindern mit wesentlichen Behinderungen im Sinne des § 53 SGB XII (oder für Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind) wird der 3,5-fache Satz des gebuchten Stundenkontingents nach der Leistungstabelle Tagespflege (s. Ziffer 6.1.) gezahlt.

(2) Tagespflegepersonen, die ein Kind mit Behinderungen betreuen möchten, müssen

- besondere persönliche Voraussetzungen erfüllen,
- über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen,
- eine Konzeption gemäß § 13 KiBiz vorlegen und
- die Qualifikation als Fachkraft im Sinne von § 1 der Personalvereinbarung (zu § 26 Abs. 3 Nr. 3 KiBiz) besitzen oder über eine Zusatzqualifikation mit dem Schwerpunkt Kinder mit Behinderung/ inklusive Arbeit verfügen (gemäß Curriculum des LWL).

Des Weiteren müssen eine Vertretungsperson im Fall der Verhinderung der Tagespflegeperson, insbesondere im Krankheitsfall, bereit stehen und die Räumlichkeiten zur Durchführung der Kindertagespflege geeignet sein.

Für die Betreuung eines Kindes mit Behinderung gelten zwei der Tagespflegeplätze gemäß der gültigen Pflegeerlaubnis als belegt.

(3) Für die Betreuung von Kindern, die eine im Sinne des § 53 SGB XII wesentliche Behinderung haben oder von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, wird eine Förderpauschale vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe zur Verfügung gestellt. Diese muss über den Fachbereich Jugend beantragt werden und kann in erster Linie für das höhere Entgelt der Tagespflegeperson,

aber auch für die Beratung und Qualifizierung der Tagespflegeperson, die Finanzierung von Vertretungspersonen oder die Ausstattung der Tagespflegestelle genutzt werden.

(4) Die Übernahme von Qualifizierungskosten für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen erfolgt nur dann, wenn die Tagespflegeperson die persönlichen Voraussetzungen erfüllt, ein Bedarf gesehen wird und sie durch die Fachberatung in den fachspezifischen Kurs vermittelt wird.

9. Besondere Regelungen für Großtagespflegestellen

(§ 22 SGB VIII i.V.m. § 4 KiBiz)

Eine Großtagespflegestelle ist ein Zusammenschluss von zwei Tagespflegepersonen zur gemeinsamen Betreuung von maximal 9 Kindern. Eine Tagespflegeperson darf nach § 4 KiBiz höchstens fünf Kinder gleichzeitig betreuen. Jedes Kind wird einer Tagespflegeperson per Betreuungsvereinbarung zwischen Tagespflegeperson und den Eltern fest zugeordnet. Jede der Tagespflegepersonen benötigt eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII (s. Ziffer 5.). Zur Sicherstellung der Betreuung bei Ausfallzeiten der Bezugstagespflegeperson soll eine dritte Tagespflegeperson eingesetzt werden.

9.1. Qualifikation der Tagespflegepersonen

(1) Die Tagespflegepersonen müssen entweder eine Ausbildung als pädagogische Fachkraft im Sinne der gültigen Personalvereinbarung gemäß KiBiz und die Einführungs- und Vertiefungsphase I (80 Unterrichtseinheiten) für Tagespflegepersonen absolviert haben, oder über die vollständige Qualifizierung für Tagespflegepersonen des DJI (160 Unterrichtseinheiten, s. Ziffer 4.3.1.) verfügen. In Ausnahmefällen kann die berufsbegleitende Qualifizierung einer Tagespflegeperson bzw. der Vertretungstagespflegeperson zugelassen werden.

(2) Die Tätigkeit als Tagespflegeperson in der Großtagespflegestelle erfordert eine hohe pädagogische Kompetenz, insbesondere im Hinblick auf die frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung von unter dreijährigen Kindern. Außerdem stellt sie an die Kooperationsbereitschaft und Kommunikationsfähigkeit hohe Anforderungen. Die Tagespflegeperson muss in der Lage sein mit Eltern unterschiedlicher sozialer Herkunft zusammenzuarbeiten und die Tätigkeit erfordert Erfahrung in der Betreuung mehrerer Kinder gleichzeitig. Diese Kompetenzen werden in der Regel durch eine mindestens einjährige praktische Erfahrung im frühkindlichen Bereich erfüllt.

9.2. Fachliche Ausgestaltung

Die Tagespflegepersonen müssen sich vor Einrichtung einer Großtagespflegestelle auf ein gemeinsames Konzept verständigen und dieses im Rahmen der Eignungsüberprüfung mindestens drei Monate vor dem geplanten Beginn bei der Fachberatung vorlegen. Inhalte sollen u.a. pädagogische Schwerpunkte, die Ziele der vorgesehenen Tagespflegestelle, Altersgruppe der Kinder, zeitliches Angebot, ein möglicher Tagesablauf, Raumgestaltung und die Zusammenarbeit mit den Eltern sein.

9.3. Räumliche Ausgestaltung

(1) Die Geeignetheit der Räumlichkeiten der Großtagespflegestelle ist im Rahmen der Eignungsüberprüfung und der Erteilung der Pflegeerlaubnis von den Fachkräften des Fachbereichs Jugend zu beurteilen.

(2) Die Großtagespflege darf nur in nicht gleichzeitig privat genutzten Räumen stattfinden.

9.3.1. Standards

(1) Die familienähnliche Betreuung spiegelt sich in den Räumen wider. Die Räume sollten so aufgeteilt sein, dass sich der Grundriss einer Familienwohnung widerspiegelt. Folgende

Räume und Ausstattungen sollen möglichst vorgehalten werden (vgl. Empfehlungen des Landesjugendamtes zu Spielgruppen)

- Wohn-/Spielzimmer (ca. 4 qm/Kind) mit ausreichender Spiel- und Bewegungsfläche sowie Sitz- und Rückzugsmöglichkeiten für die Kinder
- ggf. ein Nebenraum
- separater Ruheraum (ca. 2 qm/Kind)
- Badezimmer mit Pflege- und Wickelbereich
- Küche mit Essbereich und einem zweiten Handwaschbecken
- Flur mit Garderobenbereich und Stellfläche für Kinderwagen
- ggf. Büro für die Tagespflegepersonen

(2) Die Ausstattung der Räume orientiert sich am altersspezifischen Bedarf der Kinder. Bei der Auswahl des Spielmaterials werden die unterschiedlichen Altersgruppen berücksichtigt.

(3) Die Großtagespflegestelle soll über ein Gartengelände verfügen. Das Gartengelände ist kindgerecht gesichert (Umzäunung, Entfernen von Giftpflanzen etc.) und mit altersentsprechenden Spielgeräten ausgestattet. Steht kein eigener Garten zur Verfügung, soll ein nahegelegener Spielplatz oder Park genutzt werden können und in Begleitung der Fachkräfte für die Kinder ohne größere Gefahrenstellen erreichbar sein.

9.3.2. Genehmigungen

Für die Einrichtung einer Großtagespflegestelle sind insbesondere folgende Fachbereiche von Anfang an zu beteiligen:

- Fachbereich Jugend der Stadt Ahaus,
- Fachbereich Bauordnung der Stadt Ahaus,
- Fachbereich Gesundheit des Kreises Borken und
- Fachbereich Tiere und Lebensmittel - Lebensmittelüberwachung. des Kreises Borken

9.4. Vertretungsregelung

(1) Eine dritte Tagespflegeperson zur Vertretung in der Großtagespflegestelle ist erforderlich, um auch bei Ausfallzeiten einer Bezugstagespflegeperson (Urlaub, Krankheit, Fortbildung) das Betreuungsangebot aufrechterhalten zu können. Die Vertretungstagespflegeperson betreut dann die Kinder der ausgefallenen Bezugstagespflegeperson.

Um die Beziehungskontinuität für die Kinder zu gewährleisten, soll deshalb die dritte Tagespflegeperson in der Betreuungsvereinbarung als feste Vertretungstagespflegeperson benannt sein.

(2) Damit die Vertretungstagespflegeperson eine Beziehung zu den Kindern und umgekehrt aufbauen kann, werden monatlich 80 Stunden pauschal vergütet. Eine Anwesenheit der Vertretungstagespflegeperson für 20 Stunden pro Woche wird erwartet. Für Vertretungsfälle werden monatlich 125 Stunden pauschal vergütet. Beide Stundenkontingente sind von den Tagespflegepersonen eigenverantwortlich zu verwalten und in geeigneter Weise zu dokumentieren. Der Fachbereich Jugend führt in Kooperation mit der zuständigen Fachberatung und den Tagespflegepersonen regelmäßig Reflexionsgespräche zur Vertretung durch.

9.5. Geldleistungen

(1) Die unter Ziffer 6 benannten Geldleistungen gelten ebenso für Großtagespflegestellen.

(2) Über den Sachkostenanteil der Aufwandserstattung hinaus kann ein Mietkostenzuschuss gewährt werden. Der Mietkostenzuschuss wird als Pauschale in Höhe von monatlich 516 € ab Inbetriebnahme gewährt.

(3) Eine Investitionskostenförderung kann im Rahmen aktueller Förderprogramme des Bundes und des Landes entsprechend den geltenden Förderrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege beim Fachbereich Jugend beantragt werden.

10. Andere Formen der Tagespflege

10.1. Tagespflege im Haushalt der Kindeseltern

(1) Grundsätzlich erfolgt die Betreuung der Kinder im Haushalt der Tagespflegeperson. In Ausnahmefällen können Kinder im elterlichen Haushalt durch die Tagespflegeperson betreut werden. Dies kann insbesondere bewilligt werden, wenn

- die Betreuung morgens vor sieben Uhr und/oder abends nach 19 Uhr bzw. über Nacht erfolgt bzw.
- in der Familie leben mindestens drei Geschwisterkinder oder Mehrlinge, die eine Betreuung benötigen.

(2) Tagespflegepersonen, die im Haushalt der Kindeseltern tätig sind, stehen in einem Beschäftigungsverhältnis zu den Eltern. Das Mindestlohngesetz ist einzuhalten.

10.2. Tagespflege in angemieteten Räumlichkeiten

(§ 4 Abs. 4 KiBiz)

Die Räumlichkeiten müssen vor Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege von der zuständigen Fachberatung geprüft werden. Erforderliche Veränderungen und Genehmigungen (s. Ziffer 9.3.2.) sind vor Aufnahme der Tagespflegetätigkeit vorzunehmen bzw. einzuholen.

11. Elternbeitrag

(§ 23 Abs. 1 KiBiz, § 90 Abs. 1 SGB VIII)

(1) Für die Förderung ihrer Kinder in Tagespflege haben die Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Kostenbeitrag zu leisten. Dieser richtet sich bei der Stadt Ahaus nach dem Alter des Kindes und dem Betreuungsumfang entsprechend der Satzung über die Heranziehung zu den Kosten der Tagespflege (Tagespflegebeitragssatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Darüber hinaus kann die Tagespflegeperson ein Entgelt für Mahlzeiten orientiert an der Höhe der Kosten in den umliegenden Kindertageseinrichtungen erheben. Diese Einnahmen unterliegen ebenfalls der Einkommensteuer nach dem Einkommensteuergesetz. Weitere Kostenbeiträge der Eltern an die Tagespflegeperson sind ausgeschlossen.

12. Kooperation mit Familienzentren und Kindertageseinrichtungen

(§14 KiBiz)

Unter Berücksichtigung von Sozialraumstrukturen arbeiten Fachkräfte der Tagespflege und Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen untereinander, aber auch unter Einbezug anderer Einrichtungen und Dienste, die den gemeinsamen Aufgabenbereich berühren, zusammen. Die Zusammenarbeit erfolgt unter Einhaltung des Datenschutzes, partnerschaftlich und gleichberechtigt zum Wohle des Kindes.

Entsprechende Kooperationsvereinbarungen werden zwischen Tagespflege und Kindertageseinrichtungen unter Einbezug des Fachbereiches Jugend geschlossen.

13. Bewilligung, Veränderung, Beendigung der Betreuung

(1) Die Kindertagespflege wird längstens für ein Jahr bewilligt. Bei andauerndem Bedarf muss in der Regel 8 Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes ein Folgeantrag bei der Fachberatung gestellt werden.

(2) Eine Veränderung des Betreuungsumfanges innerhalb des Bewilligungszeitraumes ist rechtzeitig bei der Fachberatung anzuzeigen.

(3) Vor Ablauf des Bewilligungszeitraums bedarf die Beendigung einer schriftlichen Kündigung. Die Kündigungsfrist wird im Betreuungsvertrag zwischen der Tagespflegeperson und den Eltern festgelegt. Eine Frist von bis zu drei Monaten kann als angemessen angesehen werden. An diese Frist sind beide Vertragsparteien gebunden (Zahlung des Elternbeitrages, Fortsetzung der Betreuung).

Bei einer Kündigung ist der Fachbereich Jugend zu informieren.

14. Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten ab dem 01.08.2018.